I

Haushaltssatzung
der Gemeinde Wiefelstede
für das Haushaltsjahr
2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in der Sitzung am 07.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	22.725.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	22.787.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	9.900 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.375.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.917.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	508.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.199.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.825.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	392.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	23.708.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	25.508.900 Euro

Die Finanzierung des Fehlbedarfs erfolgt aus den am 31.12.2015 vorhandenen liquiden Mitteln.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.825.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 803.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Zuständig für die Abwicklung von Mehraufwendungen gem. § 117 I Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für vorzunehmende innerbetriebliche Leistungsverrechnungen ist der Bürgermeister unabhängig von den Wertgrenzen, die gem. Beschluss des Rates der Gemeinde Wiefelstede vom 19.12.2011 festgesetzt wurden und der Hauptsatzung als Anlage beigefügt ist (Absatz 2).

Gem. § 117 V NKomVG werden nicht im Haushalt veranschlagte oder die über die veranschlagten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen für Abschreibungen vom Bürgermeister ermittelt und in die Erstellung des Jahresabschlusses einbezogen. § 117 I NKomVG findet hierbei keine Anwendung.

Wiefelstede, 07. Dezember 2015

Pieper, Bürgermeister